

Stadt Voerde (Niederrhein)
Amtsblatt
 der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 27 vom 05.06.2014

5. Jahrgang

Auflage: 50

Inhaltsverzeichnis:**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)****Seite**

1	Satzung vom 22.05.2014 zur 8. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung – vom 19. Dezember 1997 (nach dem Stand der 7. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2013)	1–2
----------	--	------------

Satzung vom 22.05.2014
zur 8. Änderung der Satzung
für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein)
– Friedhofssatzung –
vom 19. Dezember 1997
(nach dem Stand der 7. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2013)

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 13.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel III**Es wird folgender Paragraph eingefügt:****§ 14 a****Islamisches Begräbnisfeld**

- 14 a. 1 Eine Bestattung nach islamischen Begräbnisregeln ist nur auf dem Waldfriedhof in Friedrichsfeld möglich. Es werden hierfür von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder mit Wahlgrabstätten im Sinne des § 14 Abs. 1 vorgesehen.

14 a. 2 Unbeschadet der Zulässigkeit von Begräbnisstätten nach Abs. 1 gelten insoweit die Bestimmungen der §§ 8, 14, 18 und 26 ff.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 22. 05. 2014

Spitzer

Bürgermeister